

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 41/91 vom 19. Dezember 1991

Geschäftsverzeichnisnr. 286

In Sachen : Präjudizielle Frage, gestellt von der Prozeßkostenhilfe-Bewilligungsstelle des Erstinstanzlichen Gerichts Mons in ihrer Entscheidung vom 2. Mai 1991 in Sachen Palma Schiavone gegen Biagio Roma

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Gegenstand

In ihrer Entscheidung vom 2. Mai 1991 hat die Prozeßkostenhilfe-Bewilligungsstelle des Erstinstanzlichen Gerichts Mons dem Hof folgende präjudizielle Frage gestellt :

"Verletzt Artikel 675 Abs. 3 und 4 der Gerichtsordnung, nach dem der Beklagte zu erscheinen ersucht wird und erscheint gemäß Artikel 728 der Gerichtsordnung im Rahmen des Antrags eines Bedürftigen, der um Prozeßkostenhilfe ersucht, um die Feststellung des Ehebruchs im Sinne des Artikels 1016bis der Gerichtsordnung vornehmen zu lassen, nicht die Artikel 6 und 6bis der Verfassung?".

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Den Bestandteilen der Akten des vorhergehenden Verfahrens zufolge wurde die vorgenannte Frage gestellt im Rahmen eines Antrags auf "Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für das beabsichtigte Ehescheidungsverfahren einschließlich der Eintragungsformalitäten, für das Verfahren im Hinblick auf den Erlaß einer einstweiligen Verfügung einschließlich der eventuellen Zwangsvollstreckung der Interventionsentscheidung, sowie für die Erfüllung der durch Artikel 1016bis der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formalitäten".

Die Prozeßkostenhilfe-Bewilligungsstelle, die den Antrag für die zu tätigenen Verfahrenshandlungen im Rahmen der Ehescheidungsklage und der Klage auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, die die Antragstellerin zu erheben beabsichtigt, für begründet erachtet, rechtfertigt ihre

Entscheidung bezüglich der Feststellung des Ehebruchs folgendermaßen :

"In der Erwägung, daß hinsichtlich des Antrags auf Prozeßkostenhilfe im Hinblick auf die Erwirkung der Bestellung eines Gerichtsvollziehers, um die erforderlichen Feststellungen bezüglich des Ehebruchs vornehmen zu lassen, festzustellen ist, daß, da der Beklagte gemäß den Artikeln 675 und 728 der Gerichtsordnung geladen wurde und ordnungsgemäß erschienen ist, das Verfahren, das die Antragstellerin einleiten möchte, aufgrund dessen, daß sie bedürftig ist und dieses bilaterale Verfahren hat einleiten müssen, zum Scheitern verurteilt zu sein droht, was ihr Interesse an der Klageerhebung zunichte macht;

Daß sich die Frage erhebt, ob dieser Behandlungsunterschied, der sich für die Kategorie der Bedürftigen, die den Beweis des Ehebruchs ihrer Ehepartner beibringen wollen, ergibt, in objektiver und vernünftiger Weise im Hinblick auf Zweck und Folgen der anzuwendenden Rechtsnorm (Artikel 675 Absätze 3 und 4 der Gerichtsordnung) gerechtfertigt werden kann".

III. Verfahren vor dem Hof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 31. Mai 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter M. Melchior und K. Blanckaert haben am 11. Juni 1991 geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 gibt.

Die durch Artikel 77 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigungen erfolgten mit am 12. Juni 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 13. Juni 1991 den Adressaten zugestellt wurden.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juni 1991.

Der Ministerrat hat mit am 25. Juli 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Es wurden keine weiteren Schriftsätze hinterlegt.

Durch Anordnung vom 2. Oktober 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 31. Oktober 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurde der Ministerrat in Kenntnis gesetzt, der ebenso wie sein Rechtsanwalt über die Terminfestsetzung informiert wurde; dies erfolgte mit am 4. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 7. Oktober 1991 den Adressaten zugestellt worden sind.

In der Sitzung vom 31. Oktober 1991

- erschien

RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für den Minister-
rat, Rue de la Loi 16, 1000 Brüssel,

- haben die Richter M. Melchior und K. Blanckaert
Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher beziehung*

- A -

A. In seinem Schriftsatz macht der Ministerrat geltend, daß der aufgrund von Artikel 1016bis der Gerichtsordnung beim Vorsitzenden des Erinstanzlichen Gerichts eingereichte Antrag im Hinblick auf den Nachweis des Ehebruchs zu dem Begriff der "Dringlichkeitsfälle" im Sinne von Artikel 673 der Gerichtsordnung gehöre. Daraus ergebe sich, daß Artikel 675 Absätze 3 und 4 der Gerichtsordnung nicht auf den in der präjudiziellen Frage bezeichneten Fall anwendbar sei und in dieser Angelegenheit keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vorliegen könne, weil ein jeder nach dem nichtkontradiktorischen Verfahren gemäß Artikel 673 Prozeßkostenhilfe beantragen könne, um den Beweis des Ehebruchs zu erbringen.

Äußerst subsidiär bringt der Ministerrat vor, daß das Verfahren der Antragstellung auf Feststellung des Ehebruchs wesensmäßig nicht kontradiktorisch geführt werden könne. Auszulegen sei demzufolge Artikel 675 Absätze 3 und 4 der Gerichtsordnung naturgemäß als nicht anwendbar auf die Anträge auf Prozeßkostenhilfe in Verfahren, die eindeutig nicht kontradiktorisch geführt werden könnten. Mit anderen Worten beziehe sich - so der Ministerrat - Artikel 675

Absätze 3 und 4 der Gerichtsordnung lediglich auf Anträge auf Prozeßkostenhilfe in kontradiktorischen Verfahren.

- B -

B.1. Artikel 675 der Gerichtsordnung bestimmt folgendes :

"Vor dem Erstinstanzlichen Gericht, dem Arbeitsgericht oder dem Handelsgericht richtet der Antragsteller einen von ihm oder von seinem Rechtsanwalt unterschriebenen Antrag in zweifacher Ausfertigung an die Bewilligungsstelle; er kann seinen Antrag bei der Bewilligungsstelle auch mündlich stellen; in diesem Fall setzt der Kanzler eine kurze Nota auf, in der der Gegenstand des Antrags ausgeführt wird. In beiden Fällen legt der Antragsteller seinem Antrag die in Artikel 676 oder ggf. in Artikel 677 vorgeschriebenen Aktenstücke bei.

Die Bewilligungsstelle bestimmt durch Anordnung unten auf jeder Ausfertigung des Antrags bzw. der vom Kanzler aufgesetzten Nota, an welchem Tag der Antragsteller sich zu melden hat.

Die Gegenpartei wird aufgefordert, zu erscheinen.

Die Parteien erscheinen gemäß den Bestimmungen von Artikel 728.

Der Kanzler schickt die Ladung per Gerichtsschreiben und legt eine Abschrift des Antrags bzw. der beim Erscheinen aufgesetzten Nota bei".

B.2.1. Nur der Verweisungsrichter ist dafür zuständig, über die Anwendbarkeit einer vor ihm angeführten Rechtsnorm zu befinden.

Auszuklammern ist also die Frage, ob Artikel 675 der Gerichtsordnung auf die vor die Prozeßkostenhilfe-Bewilligungsstelle des Erstinstanzlichen Gerichts Mons gebrachte Rechtssache anwendbar ist oder nicht.

B.2.2. Ohne Zweifel ist es richtig, wie der Ministerrat behauptet, daß auf dringende Sachen nicht Artikel 675 sondern Artikel 673 der Gerichtsordnung anwendbar ist. Wenn aber Artikel 675 anwendbar ist, begründet kein einziges Element die Auslegung, die der Ministerrat in der These, die er in seinem Schriftsatz subsidiär anführt, gibt.

Im Gegenteil steht diesem Artikel zufolge fest, daß die verschiedenen Parteien ausdrücklich aufgefordert werden, im Rahmen des Antrags auf Prozeßkostenhilfe zu erscheinen.

Jeder der letzten drei Absätze dieses Artikels, die ein untrennbares Ganzes bilden, bezieht sich übrigens auf diese Erscheinung.

B.3. Artikel 675 der Gerichtsordnung ist eine Bestimmung, die sich auf die Prozeßkostenhilfe bezieht und im Kontext der anderen Bestimmungen, die diesen Gegenstand betreffen, angesiedelt ist. Demzufolge sind auch diese Bestimmungen bei der Behandlung der präjudiziellen Frage in Erwägung zu ziehen.

Laut Artikel 664 der Gerichtsordnung besteht die Prozeßkostenhilfe darin, daß diejenigen, die nicht über die erforderlichen Einkünfte verfügen, um die Kosten eines Verfahrens - auch eines außergerichtlichen Verfahrens - zu bestreiten, ganz oder teilweise von den Stempel-, Eintragungs-, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren sowie von allen weiteren Kosten, die das Verfahren mit sich bringt, befreit werden. Sie verschafft dem Beteiligten auch die unentgeltliche Mitwirkung von Trägern eines öffentlichen Amtes unter den Bedingungen nach den Artikeln 664 bis 699 der Gerichtsordnung.

Außer in Dringlichkeitsfällen (Art. 673 GerO) wird der Antrag auf Prozeßkostenhilfe bei der Bewilligungsstelle des Gerichts, bei dem die Rechtssache anhängig gemacht werden soll, bzw. des Erfüllungsortes eingereicht (Art. 675 GerO).

Der Antragsteller richtet an die Bewilligungsstelle einen von ihm oder von seinem Rechtsanwalt unterzeichneten Antrag in zweifacher Ausfertigung; er kann auch einen mündlichen Antrag stellen. In allen Fällen legt er seinem Antrag die durch Artikel 676 der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Schriftstücke bei, aus denen seine Bedürftigkeit hervorgeht.

Die Bewilligungsstelle bestimmt den Tag, an dem sich der Antragsteller zu melden hat. Die Gegenpartei wird aufgefordert, zu erscheinen.

Nach Anhörung der Parteien stellt die Bewilligungsstelle einen Sühneversuch an. Bei erfolglosem Ausgang des Sühneversuchs befindet die Bewilligungsstelle sofort oder verschiebt die Rechtssache zur weiteren Untersuchung auf eine spätere Sitzung. Zum Zwecke dieser Untersuchung kann sie den Staatsanwalt um einen Bericht bitten. Am festgelegten Tag befindet die Bewilligungsstelle nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Parteien.

Prozeßkostenhilfe wird nur dann gewährt, wenn der Anspruch rechtmäßig erscheint und die Bedürftigkeit nachgewiesen ist (Art. 667 GerO).

B.4. Wenn ein Rechtssubjekt, das ein Verfahren einleiten möchte, über ausreichende Finanzmittel verfügt und keine Prozeßkostenhilfe in Anspruch zu nehmen braucht, kann es das Verfahren sofort einleiten, und zwar durch eine Vorladungsurkunde bzw. durch eine einseitige Klageschrift, ohne daß die Gegenpartei vorher davon in Kenntnis zu setzen

ist.

Verfügt das Rechtssubjekt, das ein Verfahren einleiten will, dagegen nicht über ausreichende Finanzmittel, so muß es - soweit Artikel 673 der Gerichtsordnung nicht anwendbar ist - die Prozeßkostenhilfe in Anspruch nehmen, was nicht möglich ist, ohne daß die Gegenpartei zum Erscheinen aufgefordert wird (Art. 675 Abs. 3); außerdem ist die Versöhnung vorgeschrieben (Art. 678 Abs. 1 GerO), wird die Gegenpartei angehört (Art. 678 Abs. 1 und 4 GerO) und muß die Bewilligungsstelle eine summarische Untersuchung der Begründetheit des Verfahrens, für das der Antragsteller um Prozeßkostenhilfe ersucht, vornehmen.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß es keinen vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erstrebten Zweck gibt.

B.6. Obwohl die von der Justiz erbrachten Leistungen für alle Rechtssubjekte ohne Unterschied zugänglich sein müssen, geht aus den vorgenannten Bestimmungen ein nur auf den Einkommensverhältnissen beruhender Behandlungsunterschied hervor.

Wenngleich es vernünftig und gerechtfertigt ist, die Gewährung von Prozeßkostenhilfe von einer Untersuchung der Einkommensverhältnisse sowie von einer kurzen Prüfung der voraussichtlichen Begründetheit des Verfahrens, für das der Antragsteller um Prozeßkostenhilfe bittet, abhängig zu machen, so weist das Erfordernis der kontradiktorischen Verhandlung, des Sühneversuchs und somit der Anwesenheit der Gegenpartei im Verfahren auf Erlangung der Prozeßkostenhilfe keinen vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang mit dem verfolgten Zweck auf.

B.7. Diese Unverhältnismäßigkeit ist um so wesentlicher, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um einen Antrag auf Prozeßkostenhilfe zur Einleitung eines Verfahrens mittels einer einseitigen Klageschrift handelt.

B.8. Die präjudizielle Frage handelt von der Vereinbarkeit der kontradiktorischen Beschaffenheit des Verfahrens auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe, wenn sich diese auf die Feststellung des Ehebruchs bezieht, mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung.

Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die

präjudizielle Frage bejahend zu beantworten ist.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

erkennt für Recht :

Artikel 675 Absätze 3 und 4 der Gerichtsordnung, nach dem der Beklagte zu erscheinen ersucht wird und gemäß Artikel 728 der Gerichtsordnung erscheint, verletzt die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, soweit er auf den Antrag eines Rechtssubjektes anwendbar ist, das die Prozeßkostenhilfe beantragt, um gemäß Artikel 1016bis der Gerichtsordnung den Ehebruch feststellen zu lassen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) I. Pétry